
Satzung

des
Karneval-Club Rheingauviertel
Wiesbaden 1984 e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.11.1991)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 15.04.1994)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.1997)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2000)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2008)

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009)



INHALTSVERZEICHNIS

A. NAME, SITZ, ZWECK	4
§ 1.....	4
§ 2.....	4
§ 2.A.....	4
§ 2.B.....	4
§ 3.....	5
B. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSPFLICHT	6
§ 4.....	6
§ 5.....	6
§ 6.....	7
§ 7.....	7
C. ORGANE	9
§ 8.....	9
<i>I. Mitgliederversammlung</i>	<i>9</i>
§ 9.....	9
§ 10.....	10
§ 11.....	10
§ 12.....	11
§ 13.....	12
§ 14.....	13
<i>II. Vorstand.....</i>	<i>13</i>
§ 15.....	13
§ 16.....	14
§ 17.....	15
§ 18.....	15
§ 19.....	15
§ 20.....	16
§ 21.....	16
§ 22.....	16
<i>III. Ehrenrat.....</i>	<i>17</i>
§ 23.....	17
D. RECHNUNGSWESEN.....	18
§ 24.....	18

E. LIQUIDATION	19
§ 25	19
F. INKRAFTTRETEN	20
§ 26	20

A. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Karneval-Club Rheingauviertel 1984 Verein mit Sitz und Gerichtsstand Wiesbaden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals und des Jugendkarnevals, sowie der Förderung des Tanzsportes für Kinder und Jugendliche.

§ 2.a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Karneval-Clubs Rheingauviertel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

§ 4

Der Karneval-Club Rheingauviertel besteht aus:

- a) **ordentlichen Mitgliedern**
- b) **fördernden Mitgliedern**, die jedoch im Gegensatz zu den ordentlichen Mitgliedern kein Stimmrecht haben.
- c) **Mitgliedern des Bacchusrates**, die jedoch kein Stimmrecht haben und deren Spenden, gemäß der Statuten des Bacchusrates, zweckgebunden ausschließlich der Jugendarbeit des Karneval Club Rheingauviertel zugute kommen.
- d) **Ehrenmitgliedern**, das sind Personen, die sich im besonderen Maße dem Karneval-Club Rheingauviertel verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Es werden nur Anträge mit einer Kontoverbindung angenommen.

Sollte der Bankeinzug nicht eingelöst werden, ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung wieder beendet. Barzahler, nur in begründeter Ausnahme, in diesem Falle ist der Mitgliedsbeitrag bei Antragsstellung sofort zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die dem Karneval-Club Rheingauviertel Schaden könnten.

§ 6

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis Aschermittwoch des laufenden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Eine Vorauszahlung von Beiträgen entbindet nicht von der Nachzahlung bei evtl. Beitragserhöhungen.

§ 7

Eine Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; er kann ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen,
- b) durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden
Ausschließungsgründe sind:
 - 1) grober Verstoß gegen die Satzung, oder satzungsmäßige Beschlüsse
 - 2) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins
 - 3) Nichterfüllung der Beitragspflicht (bei Barzahler) nach

vorausgegangener einmaliger Mahnung, (bei Kontoabbuchung) wenn mangels Deckung der Betrag nicht eingezogen werden kann.

- c) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- d) durch Tod.

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.

C. Organe

§ 8

Der Karneval-Club Rheingauviertel regelt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

- I. Mitgliederversammlung**
- II. Vorstand**
- III. Ehrenrat**

I. Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung hat die ihr nach bürgerlichem Recht zustehenden Rechte, soweit diese nicht in der Satzung dem Vorstand übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Beschwerden von Mitgliedern über den Vorstand oder eines seiner Mitglieder;
3. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vom Amt;
4. Wahl der Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung (diese Personen dürfen dem Vorstand oder einem der Ausschüsse nicht

angehören);

5. Entlastung des Vorstandes;
6. Satzungsänderungen (Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden);
7. Auflösung des Karneval-Club Rheingauviertel.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch seinen 2. Vorsitzenden einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (April/Mai) statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder unter der Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben per Post unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Versammlungsort. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Für die Jahreshauptversammlung hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorstandes
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Diskussion der Berichte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
 - a) Geschäftsführender Vorstand und Ehrenrat im dreijährigen Turnus
 - b) Erweiterter Vorstand im jährlichen Turnus
 - c) Kassenprüfer im jährlichen Turnus
7. Anträge und Beschlussfassung
8. Verschiedenes

Anträge, deren Behandlung in der Mitgliederversammlung verlangt wird, sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ein Nichterscheinen zu einer Mitgliederversammlung verwirkt das Recht des Einspruchs gegen ergangene Beschlüsse.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:

-
- a) zur Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vom Amt
 - b) zur Änderung der Satzung
 - c) zur Auflösung des Karneval-Club Rheingauviertel.

§ 13

Für die Durchführung einer Mitgliederversammlung gilt folgende Geschäftsordnung:

- a) eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem 2. Vorsitzenden geleitet
- b) die Tagesordnung, die bekannt gegeben ist, gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt
- c) Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Versammlung angenommen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingehenden Meldungen erteilt
- d) Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abschweifungen vom Thema sind nicht gestattet. Ein Verstoß hiergegen wird vom Versammlungsleiter mit einem Ordnungsruf geahndet. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird das Wort entzogen bzw. der Störer aufgefordert, die Versammlung zu verlassen
- e) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- f) Wahlen und Beschlüsse erfolgen per Akklamation, müssen aber auf

Antrag auch geheim durchgeführt werden

- g) Jedes Mitglied/Ehrenmitglied ist mit einer Stimme Vertreten. Bei Beitragsrückständen erlischt das Stimmrecht.

§ 14

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse zu enthalten hat.

Dieses ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 15

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) 2. Kassenwart
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) 1. Organisationsleiter

-
- h) 2. Organisationsleiter
 - i) Künstlerischer Leiter
 - j) Inventarwart
 - k) 1. Jugendwart
 - l) 2. Jugendwart**
 - m) Sitzungspräsident
 - n) Beisitzer
 - o) Beisitzer
 - p) Pressewart und Öffentlichkeitsarbeit**

Geschäftsführender Vorstand ist gem. § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der 1. Organisationsleiter.

§ 16

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, die des Erweiterten Vorstandes für ein Jahr gewählt.

Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheidet, kann vom Vorstand ein Ersatz für den Rest der Amtsperiode berufen werden. Die Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wenn zur Mitgliederversammlung kein Kandidat für die Funktion des Sitzungspräsidenten zur Verfügung steht, kann der Sitzungspräsident vom Vorstand für eine festzulegende Amtszeit einberufen werden.

Durch den Ablauf der Amtsperiode ausscheidender Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

b) Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Dieser Vorstand führt die Geschäfte des Karneval-Club Rheingauviertel nach bestem Wissen und Gewissen ohne Eigennutz, zum Wohle des Karneval-Club Rheingauviertel.

§ 18

Der Vorstand tritt sooft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

Bei der Einberufung ist, soweit sie feststeht, die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 19

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Obliegenheiten nur persönlich ausüben.

Sie erhalten für ihre Müheverwaltung keine Vergütung.

Die Mitglieder des Vorstandes haften daher nur für den Vorsatz.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 400 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 21

Über die Sitzungen im Vorstand ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 22

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.

III. Ehrenrat

§ 23

Zur Klärung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die vom Vorstand nicht geklärt werden können, kann der Ehrenrat angerufen werden.

Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder einem der Ausschüsse angehören dürfen.

Der Vorsitzende des Ehrenrates wird seitens der Ratsmitglieder bestimmt.

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

D. Rechnungswesen

§ 24

Die Bücher des Karneval-Club Rheingauviertel sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und per 31. Dezember abzuschließen.

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Die Vermögensanlage hat bei einem ortsansässigen Bankunternehmen zu erfolgen.

Eingehende Gelder, die den Betrag von EURO 250,00 übersteigen, sind innerhalb der nachfolgenden sechs Werktage auf das entsprechende Bankkonto des KCR einzuzahlen.

Das Verfügungsrecht obliegt dem 1. Kassierer in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden bei doppelter Unterschrift.

E. Liquidation

§ 25

Anträge zur Auflösung des Karneval-Club Rheingauviertel bedingen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen.

Im Falle der Auflösung des Karneval-Club Rheingauviertel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten, an die

„Herzenswärme e.V. Wiesbaden“

Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden.

Sollte zu Zeit der Auflösung diese Organisation nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit entzogen worden sein, MUSS eine andere gemeinnützige Organisation bestimmt werden.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Karneval-Verein geht das vorhandene Vermögen, nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten, in den neuen/alten Verein über.

F. Inkrafttreten

§ 26

Die vorliegende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Karneval-Club Rheingauviertel soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Wiesbaden, den 27.03.2009